Bundesrat **Drucksache 298/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - G - R

zu **Punkt .....** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

KOM(2002) 139 endg.; Ratsdok. 7308/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene der Streichung von Mineral- und Quellwässern aus der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 auch nach der 5-jährigen Übergangsfrist nicht zuzustimmen.

   Im Hinblick auf die vorgeschlagene zeitliche Registrierung eines Weiterverwendungsrechts für Mineral- und Quellwässer wird die Auffassung vertreten, dass eine eingeschränkte Befristung auf 5 Jahre einen Eingriff in gesicherte Rechtspositionen beinhaltet.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

Insgesamt sind 31 Mineral- und Quellwässer in Deutschland eingetragen, die auch im Sinne der Unverwechselbarkeit der Herkunft und Zusammensetzung der Wässer schutzfähig und schutzwürdig sind.

EU A 2. Der Bundesrat hat bereits in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 in seiner Stellungnahme zum Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz (BR-Drucksache 27/02 (Beschluss)) die Bundesregierung aufgefordert, geeignete Initiativen zu ergreifen, dass umgehend ein erweitertes Rahmenrecht zur Zulassung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen geschaffen wird.

Mit einem solchen neuen Rahmenrecht in Form einer Verordnung könnten diese Kennzeichnungen mit dokumentierter und gesicherter Qualität den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geschützten Produkten gleichgestellt werden. Damit werden Vertrauen und Sicherheit beim Verbraucher eine Gleichstellung mit dem auf Tradition und Kultur beruhenden römischen System erfahren.

Solche Qualitätsprogramme haben das Ziel einer höheren Qualitätssicherheit und einer kontinuierlichen Qualitätssteigerung. Hierbei stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Die Unterstützung von kurzen Vermarktungswegen bei der Vermarktung von Agrarprodukten in Lebensmitteln im Sinne einer besseren Umweltverträglichkeit,
- die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die auf die Absatzsicherung in der näheren Umgebung und auf die Hervorhebung der regionalen Herkunft angewiesen sind,
- die Erfüllung des wachsenden Verbraucherbedürfnisses nach Kennzeichnung des geografischen Ursprungs von Lebensmitteln im Sinne von Information und Transparenz,
- der Hinweis auf Qualitätsprogramme verbunden mit der Kennzeichnung der regionalen Herkunft auf der Grundlage von umweltschonenden Anbaumethoden und artgerechter Tierhaltung.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung erneut auf, bei Kommission und Rat entsprechende und geeignete Initiativen zu ergreifen.

...

EU R

3. Der Bundesrat bittet außerdem die Bundesregierung zu prüfen, ob die vorgeschlagene Verordnung zusätzlich auf Artikel 308 EGV gestützt werden muss.

Die als Kompetenzgrundlage herangezogene Bestimmung des Artikels 37 EGV reicht nach der bereits zu der zu ändernden Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vertretenen Auffassung der Bundesrates (BR-Drucksache 83/91 (Beschluss) vom 26. April 1991) nicht aus, um die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Schutzes von geografischen Angaben und Ursprungserzeugnissen zu stützen. Diese finden in Artikel 37 EGV nur insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage, als sie sich auf Agrarerzeugnisse im Sinne der Liste zu Anhang I zu Artikel 32 Abs. 3 EGV beziehen. Sie betreffen aber sämtliche durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geschützten Produkte und damit gemäß Artikel 1 der Verordnung auch Erzeugnisse, die nicht der gemeinsamen Agrarpolitik unterfallen.

B

4. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.